

Antrag

des Landes Brandenburg

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

Punkt 26b der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Anstelle der Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Arbeitgeber hat leicht erreichbare Pausenräume zur Verfügung zu stellen, wenn in einer Arbeitsstätte mehr als zehn Beschäftigte tätig werden oder Sicherheits- und Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, dies erfordern.“

b) es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Sind auf Baustellen Pausenräume nicht vorhanden, sind den Beschäftigten andere Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich dort während der Pausen aufhalten können.“

...

Als Folge sind

im Anhang Nr. 4.2 Abs. 1 die Worte „oder entsprechende Pausenbereiche“ und der Buchstabe d) zu streichen.

Begründung

Weder die Regelung im Entwurf der Bundesregierung noch die Ausschussempfehlung unter Ziffer 16 entsprechen den in Anhang I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie enthaltenen Mindestvorschriften. In der Ziffer 16.1 des Anhangs I wird ausschließlich die Einrichtung von Pausenräumen in Abhängigkeit von der Zahl der beschäftigten Personen oder vorliegender Sicherheits- und Gesundheitsgründe gefordert. Eine alternative Festlegung von Pausenbereichen sieht das EG-Recht nicht vor. Somit bleibt der Verordnungsentwurf in seinen Anforderungen unterhalb des EG-Rechts.

Die Neuformulierung des Satzes 1 in § 8 Abs. 3 entspricht inhaltlich sowohl der bisherigen Anforderung in § 29 ArbStättV als auch der Ziffer 16.1 im Anhang 1 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie. Sie ist für den Normadressaten transparent und somit anwenderfreundlich.

Mit dem angefügten Satz 5 in § 8 Abs. 3 wird die Ziffer 15.3 des Anhangs IV der EG-Baustellenrichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt.